

Der Feuerwehrausschuss hat in seinen Sitzungen vom 29. Oktober 2015 und 3. März 2016 einstimmig beschlossen, die Satzung der Feuerwehr dahingehend zu ändern, dass die Funktion einer Frauenbeauftragten beziehungsweise eines Frauenbeauftragten in die Feuerwehrsatzung aufgenommen werden soll. Daneben wurden weitere redaktionelle Änderungen aufgenommen und Abkürzungen ausgeschrieben. Insbesondere wird „bzw.“ durch „oder“ ersetzt, so dass im Gesamten die Satzung eine Neufassung erhielt.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Einzelnen folgende Regelungen:

- § 2 Absatz 2: Der Begriff „Feuersicherheitswache“ wird durch „Brandsicherheitswache“ ersetzt.
- § 8 Absatz 4: Hier wurde zu § 13 Absatz 3 noch „Nr. 1“ hinzugefügt.
- § 11 Absatz 2: Wird insoweit geändert, dass die Wahl der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes getrennt zu den Wahlen der einzelnen Stellvertreter erfolgt. Die Möglichkeit einer Nachwahl wird vorgesehen. Die Forderung der Befähigung zur Zugführerin beziehungsweise zum Zugführer wird gestrichen.
- § 13 Absatz 1: Die Formulierung „die Vertreterin“ wird durch „die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
- § 15 Absatz 4: Die Möglichkeit der Abbestellung der Unterführerinnen oder Unterführer in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe wird aufgenommen.
- § 16 Absatz 6: Die Formulierung „die Vertreterin“ wird durch „die Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt. Das Verfahren zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Frauen in der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe wird präzise beschrieben.
- § 17 Absatz 1: Die Aufnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Frauen und der Altersobfrau oder des Altersobmanns im Feuerwehrausschuss wird geregelt.
- § 17 Absatz 7: Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines ordentlichen Mitglieds des Feuerwehrausschusses nimmt die Vertretung als vollberechtigtes Mitglied mit Stimmrecht wahr.
- § 18 Absatz 1: In jeder Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Frauenbeauftragte oder ein Frauenbeauftragter zu wählen, die/der stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsausschuss ist.
- § 20 Absatz 6: Das Verfahren zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der Frauen in den Abteilungsausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe wird beschrieben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der Satzung der Feuerwehr Karlsruhe.
2. Die Branddirektion wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.